



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

◆
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Untere Jagdbehörde

Auskunft: Herr Größ
Zimmer: 219
Telefon: 02336/932427
Telefax: 02336/9312427
E-Mail: p.groess@en-kreis.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Aktenzeichen
32/1.10.30.15.20

Datum
08.06.2017

Die Untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Schonzeit für nicht führende Überläufer in den Gemeinden Breckerfeld und Ennepetal

I.

Gemäß § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) sowie § 1 Absatz 1 Nummer 5 der Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen (LJZeitVO) wird die festgelegte Schonzeit für nicht führende Überläufer zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in den Gemeinden Breckerfeld und Ennepetal in der Zeit vom 08. Juni 2017 bis zum 31. Juli 2017 aufgehoben.

II.

Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind führende Stücke.

III.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, alle in diesem Zeitraum erlegten Stücke Schwarzwild in der anliegenden Streckendokumentation, die Bestandteil dieser Verfügung ist, zu dokumentieren sowie zusätzlich die Schneidezähne im Unterkiefer zu fotografieren (Handy-Bild genügt) und mit einer Kenn-Nummer (Jagdbezirk und fortlaufende Nummerierung) spätestens bis zum **31. August 2017** der unteren Jagdbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises zu melden.

IV.

Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Juli 2017.

V.

Die Allgemeinverfügung ergeht im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) sowie im Benehmen mit dem Kreisjagdberater und dem Jagdbeirat des Ennepe-Ruhr-Kreises.

VI.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

◆
Städt. Spk. Schwelm DE72 4545 1555 0000 0001 41
Sparkasse Witten DE68 4525 0035 0000 0096 96
Postbank Dortmund DE72 4401 0046 0018 1414 65

Öffnungszeiten allgemein:
Mo-Fr 8-12,
Do 14-16 Uhr

Straßenverkehrsamt Schwelm: Mo-Mi 7-12, *Mo+Di 12-15, *Do 8-18, Fr 7-12 Uhr
Straßenverkehrsamt Witten: Mo, Mi-Fr 7-12, *Di 8-18, *Mo+Do 12-15 Uhr
*nachmittags ausschließlich für Terminkunden der Kfz-Zulassungsstelle

VII.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Amtsblatt des Ennepe-Ruhr-Kreises öffentlich bekannt gemacht und darüber hinaus jedem einzelnen Jagdausübungsberechtigten übersandt.

Gründe:

Insbesondere in den einzelnen Jagdbezirken in den Gemeinden Breckerfeld und Ennepetal hat das Schwarzwild in den letzten Jahren erhebliche Wildschäden an den landwirtschaftlichen Flächen verursacht und mittlerweile ein enormes Ausmaß erlangt - die aktuelle Lage ist sehr angespannt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen stößt zwischenzeitlich an ihre Grenzen.

Die Schwarzwildbestände sind in den vergangenen Jahren zum Teil enorm angewachsen. Bei sehr günstigen Lebensraumbedingungen kann die Vermehrungsrate bei Wildschweinen bei bis zu 300 % liegen. Ursachen für den Anstieg der Population sind, neben der Klimaveränderung mit milden Wintern und häufigen Mastjahren bei Eiche und Buche, auch der zunehmende Anbau von Getreide, insbesondere von Mais und Raps, zum Teil jagderschwerend in immer größer werdenden Feldeinheiten. Nach dem Jahrhundertsturm „Kyrill“ werden die wieder bewaldeten, zum Teil enorm großen Flächen zu optimalen, aber sehr schwer zu bejagenden Einständen für das Schwarzwild. Vor allem in großflächigen Maisschlägen finden Wildschweine ideale Rückzugsbedingungen.

Ohne zusätzlichen Jagddruck auf Überläufer ist eine Vergrämung von den schadensträchtigen Flächen nicht ausreichend möglich. Mit dem Wachstum von Mais und Getreide haben die Überläufer mit Beginn der regulären Jagdzeit ausreichend Deckung und weibliche Überläufer sind dann häufig führend, so dass eine Bejagung dieser Altersklasse oftmals scheitert.

Weil zu erwarten ist, dass Überläufer weiterhin übermäßige Schäden an landwirtschaftlichen Flächen verursachen, ist die Schonzeitaufhebung für nicht führende Überläufer zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden erforderlich. Die Ausweitung der Jagdzeit auf nicht führende Überläufer bis zum 31. Juli 2017 gibt den Jagdausübungsberechtigten bei der aktuell langen Tageslichtdauer damit eine zusätzliche Möglichkeit, in die Schwarzwildbestände effektiv einzugreifen.

Hinweis:

Aus fachlicher Sicht soll der Schwerpunkt des Schwarzwildabschlusses bei den Frischlingen liegen (siehe auch Hinweise der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung zur Hege und Bejagung des Schwarzwildes im Lande Nordrhein-Westfalen). Frischlinge sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu erlegen. Der Anteil der Frischlinge an der Gesamtstrecke soll im Durchschnitt 80 % betragen. Um dieses Ziel zu erreichen, kann es notwendig sein, auch nicht verwertbare Frischlinge zu erlegen.

Anlage

Streckendokumentation

Im Auftrag
gez. Größ

